



Österreichische
Apothekerkammer

ÖAK · Spitalgasse 31 · A-1091 Wien · Postfach 57 · DVR: 24635

An die
Bundesministerin für Finanzen
z.H BMF-Abteilung VI/I

e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien,
31. Mai 2012
Zl. III-14/2/2-437/4/12
SO/H
Sachbearbeiterin:
Dr. E. Schober-Oswald
DW 194



Betrifft:
Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012)

Bezug: BMF-010000/0013-VI/I/2012

Spitalgasse 31
A-1091 Wien
Postfach 57
DVR: 24635

Die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Telefon:
+43-1-40 414-100
Telefax:
+43-1-408 84 40

I. I. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 1. Oktober 2010, Zl. III-14/2/2-1012/8/10, ausgeführt, sollen die Transparenzdatenbank und das Transparenzportal auch im vorliegenden Entwurf nur Leistungen der öffentlichen Hand erfassen (so § 3 des Entwurfs verbunden mit den Erläuterungen).

E-Mail:
info@apotheker.or.at
Homepage:
www.apotheker.or.at

In § 3 des Entwurfs wird daher der Begriff „öffentliche Mittel“ definiert, der in weiterer Folge für die Bestimmung von Förderungen (§ 8), Transferzahlungen (§ 9) und Ersparnissen aus begünstigten Haftungsentgelten und begünstigtem Fremdkapital (§ 10) verwendet wird.

Die Österreichische Apothekerkammer und die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich, das Sozial- und Wirtschaftsinstitut der österreichischen Apo-

theKERinnen und Apotheker, sind gemäß § 1 Abs. 2 ApothekerKammerGesetz und § 1 Abs. 1 GehaltsKassengesetz 2002, Körperschaften öffentlichen Rechts und damit gemäß § 3 Z 1 des Entwurfs „inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts“.

„Öffentliche Mittel“ gemäß § 3 Z 1 des Entwurfs sind „Mittel, die ... von einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts...“ stammen. Laut den Erläuterungen zu § 3 zählen zu den „öffentlichen Mitteln“ auch Mittel, die über Pflichtbeiträge an die Kammern aufgebracht werden.

Das heißt Leistungen, Förderungen, Unterstützungen und Ruhebezüge u.a., die von der ApothekerKammer und der Pharmazeutischen GehaltsKasse für Ihre Mitglieder, Apothekerinnen und Apotheker, erbracht werden, sind zweifelsfrei umfasst.

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit.a iVm. § 6 Abs. 1 und 2 Z 2 des Entwurfs sind „Leistungen“ u.a. sämtliche Sozialversicherungsleistungen, Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern sowie Ruhe- und Versorgungsbezüge und Geldleistungen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern.

1.2. Die Definitionen in § 3 Z 1 „öffentliche Mittel“ und in § 4 Abs. 1 Z 1 lit.a iVm. § 6 Abs. 1 und 2 Z 2 „Leistungen“ sind zu weit gefasst und damit nicht sachgerecht.

Wir befürworten natürlich die Offenlegung der Verwendung öffentlicher Mittel und unterstützen auch das grundsätzliche Anliegen dieses Gesetzesvorhabens, für mehr Transparenz und Leistungsgerechtigkeit zu sorgen, weisen jedoch nochmals nachdrücklich darauf hin, dass sämtliche von der ApothekerKammer und der Pharmazeutischen GehaltsKasse vergebenen Leistungen, Förderungen, Zuschüsse und Unterstützungen ausschließlich von den Apothekerinnen und Apothekern selbst finanziert werden. Es erfolgt keine Unterstützung, Förderung oder Subvention durch die öffentliche Hand und es besteht auch keine Ausfallhaftung des Bundes.

Da die Finanzierung einzig im Wege der Eigenfinanzierung durch die Solidargemeinschaft der Apothekerinnen und Apotheker erfolgt, ist die Einbeziehung dieser Leistungen in den Anwendungsbereich des Entwurfs sachlich nicht gerechtfertigt.

I.3. Wir ersuchen daher dringend diesmal im Gesetzestext klarzustellen, dass sämtliche Leistungen iwS, die von der Apothekerschaft gegenüber Kollegen erbracht werden, nicht in den Anwendungsbereich des Transparenzdatenbankgesetzes fallen.

Da die Eigenfinanzierung nichts apothekerspezifisches ist, wären die Leistungen und Bezüge der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen sämtlicher Kammern der Freien Berufe sowie die gemäß NVG 1972 erbrachten Sozialversicherungsleistungen und Bezüge vom Anwendungsbereich des vorliegenden Entwurfs auszunehmen.

2. Es ist davon auszugehen, dass der subjektbezogene Ansatz nicht zu der gewünschten Verwaltungsvereinfachung führt, vielmehr erwarten wir einen administrativen Mehraufwand. Dies auch, als die Erfassung von Leistungen, die von den Kammern durch ihre Mitglieder für ihre Mitglieder erbracht werden, zusätzliche Ressourcen binden wird.

3. Mit der Erstellung personenbezogener Listen wie es der Entwurf vorsieht, sind zweifelsfrei Eingriffe in die verfassungsrechtlich geschützte Persönlichkeitssphäre des Art. 8 EMRK verbunden. Eine entsprechende Rechtfertigung hierfür vermögen wir aus dem vorliegenden Entwurf, insbesondere den Erläuterungen, nicht zu erkennen.

4. Selbst die weitwendige Darlegung, dass die Transparenzdatenbank und das Transparenzportal vorwiegend als Serviceeinrichtungen für den einzelnen Betrachter gedacht sind, vermag nicht hinwegzutäuschen, dass ihr Zweck wohl ein anderer sein soll. Mit der tatsächlichen Auszahlung und Anweisung öffentlicher Mittel auf die Bankverbindung war einem Betroffenen bereits bislang klar, ab/zu welchem Zeitpunkt welcher Geldbetrag für ihn verfügbar ist.

5. Diese Stellungnahme ergeht in elektronischer Form auch an die Präsidentin des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen
Der Präsident:



(Mag. pharm. Heinrich Burggasser)